



Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich „Nr. 58/2020 "PV Freiflächenanlage Welbhausen entlang der Autobahn A7“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet. Die Berücksichtigung auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist im Wesentlichen durch die Darstellung der randlichen Ausgleichsflächen erfolgt, die hinsichtlich ihrer Lage und Abgrenzung bereits die Erfordernisse der landschaftlichen Einbindung und des Artenschutzes berücksichtigen.

Im Umweltbericht sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich empfohlen, die im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan im Detail und verbindlich geregelt sind. Bei Beachtung dieser Empfehlungen gehen mit der Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und randlichen „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ Wirkungen überwiegend geringer Erheblichkeit auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes, die Landschaft sowie die weiteren Belange des Umweltschutzes einher.

Durch die Förderung erneuerbarer Energien kann ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung geleistet werden.

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB keine Stellungnahmen abgegeben. Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden Stellungnahmen insbesondere zu folgenden Belangen abgegeben:

- Schutzgut Mensch:
Keine Blendwirkung
- Schutzgut Boden:
Keine Altlasten oder Ablagerungen bekannt, Vorsorgender Bodenschutz
- Schutzgut Wasser:
Umgang mit Niederschlagswasser
- Schutzgut Pflanzen, Tiere:
Besonderes Artenschutzrecht Feldlerche, Pflege Ausgleichsflächen und Pflege innerhalb Sondergebiet
- Schutzgut Landschaft:
Vorbelasteter Standort, Eingrünung
- Schutzgut Fläche:
Flächenverbrauch
- Sonstige bzw. allgemeine umweltbezogenen Belange:
Standorteignung, Alternativenprüfung; Nutzung und Förderung erneuerbarer Energien, Ausgleichsflächen und Kompensationsberechnung Flächenverbrauch, /Verlust von landwirtschaftlicher Fläche für Ausgleichsflächen, Bauflächenbeschränkung und anbaufreie

Zone BAB 7, Nutzung von Anwandwegen, Feldwege und betriebliche Zufahrten zur BAB A 7, Entwässerungsanlagen, Änderungen des Oberflächenabflusses, Pflege des Straßenbegleitgrüns, Werbeeinrichtungen.

Die Belange wurden vom Gremium behandelt und sachgerecht abgewogen. Eine wesentliche Planänderung aufgrund von Stellungnahmen ergab sich aufgrund von Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange nicht.

Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Planung erfolgt auf Antrag eines Vorhabensträgers, der im Besitz der Flurstücke für die beabsichtigte Betriebsdauer des Solarparks ist.

Der Standort weist durch die unmittelbare Randlage zur BAB A 7 eine deutliche Vorbelastung auf. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Flächenkulisse, entlang des 200 m Korridors der BAB A 7, im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2021.

Die Anlage liegt selbst auf einer großflächigen landwirtschaftlich genutzten Fläche, auf der Ackerbau betrieben wird.

Durch die direkt angrenzende Autobahn A 7, den sich südlich und nördlich anschließenden Windkraftanlagen, sowie der Stromtrasse im Norden, kann der für das Vorhaben vorgesehene Standort als vorbelastet eingestuft werden.

Aufgrund der Exposition und Lage weist der Standort keine fernwirksame Funktion auf.

Die Prüfung von alternativen Standorten für das Vorhaben ist daher nicht erforderlich, der Standort ist vielmehr aufgrund der Vorbelastung für die Errichtung der PV-Anlage geeignet.

Nürnberg, den 16.05.2023



Max Wehner,
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt